

# Finanzierungsverfahren für die neue Pflegeausbildung

Ausgleichsverfahren nach PflBG und PflAFinV

02. April 2019

# Für welche Ausbildungen gilt das neue Finanzierungsverfahren?

- **Alle Auszubildenden zur/zum Pflegefachfrau/-mann, die ab dem 01. Januar 2020 mit der Ausbildung beginnen**

## Nicht davon berührt sind:

- Alle sich bereits in Ausbildung zur Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege oder zur Altenpflege befindlichen Personen
- Alle Auszubildenden in der Gesundheits- und Pflegeassistentenz
- Alle Auszubildenden in anderen medizinischen Berufen (bspw. Ergo- und Physiotherapie, Logopädie, Diätassistentenz, Hebamme, Radiologieassistentenz etc.)

Die Finanzierung dieser Ausbildungen findet weiterhin über die bisherigen Verfahren nach Hamburgischer Krankenhauszuschlagsverordnung oder Hamburgischer Altenpflegeumlageverordnung statt.

**Das heißt: Alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen müssen in den nächsten Jahren zwei Finanzierungsverfahren bedienen und Daten melden!**

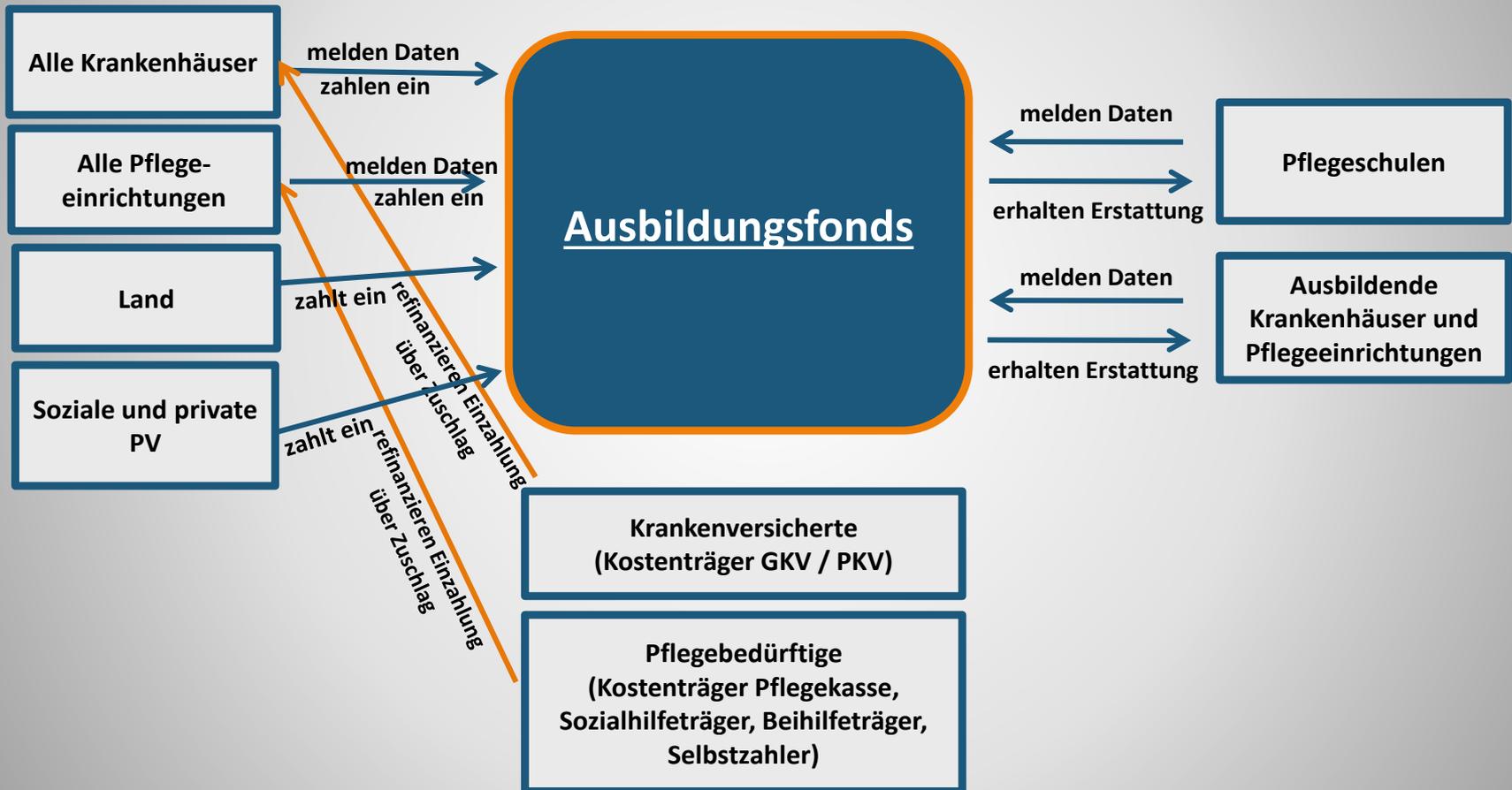
(§ 26 Abs. 3 PflBG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PflBG)

# Wer wird zur Finanzierung herangezogen?

- Alle Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 108 SGB V
- Alle ambulanten Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V
- Alle stationären Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 SGB XI
- das jeweilige Bundesland
- die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung

(§ 26 Abs. 3 PflBG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PflBG)

# Ausgleichsverfahren



# Wie groß muss der Fonds sein?

Um die Höhe des Finanzierungsbedarfes für den jeweiligen Finanzierungszeitraum (Kalenderjahr, erstmals für **2020**) **prospektiv** zu bestimmen, werden jeweils bis zum 15. Juni (**erstmals bis zum 15. Juni 2019**) folgende Daten benötigt:

- die Höhe der **vereinbarten Kosten der praktischen Ausbildung** aller auszubildenden Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (Pauschalbudgets je Azubi) (§§ 27 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 PflBG).
- die Höhe der **vereinbarten Kosten der Pflegeschulen** (Pauschalbudgets je Schüler) (§§ 27 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 PflBG).
- die voraussichtliche Höhe der **Ausbildungsvergütung** (nicht pauschalisiert) für jeden Auszubildenden und jeden Monat (§§ 27 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 PflBG).
- die voraussichtliche **Anzahl der Auszubildenden bzw. Schüler** (§ 29 Abs. 2 PflBG, § 5 Abs. 1 PflAFinV).

# Wie groß muss der Fonds sein?

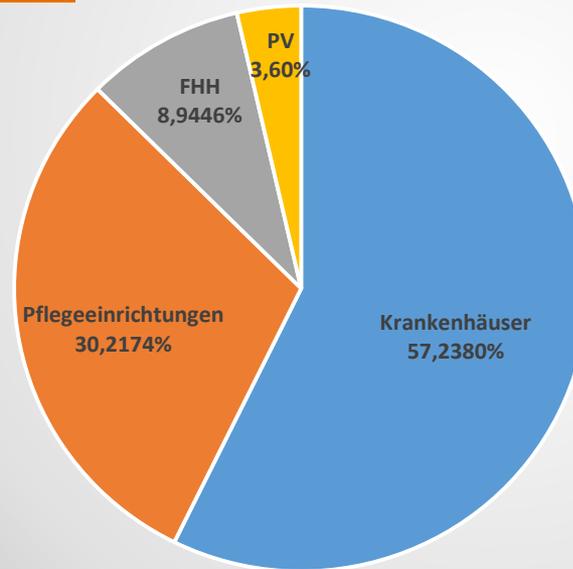
Die Höhe des Gesamtfinanzierungsbedarfes setzt sich zusammen aus:

- der Summe aller gemeldeten Ausbildungsbudgets und der jeweiligen Ausbildungsvergütungen für die einzelnen Auszubildenden (§ 32 Abs. 1 PflBG).
- einem Aufschlag von 3 % als Liquiditätsreserve (für nachgemeldete Ausbildungsplätze, Forderungsausfälle und Zahlungsverzögerungen) (§ 32 Abs. 1 PflBG).
- zzgl. 0,6 % (der Summe Budgets ohne Liquiditätsaufschlag) für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der zuständigen Stelle (Verwaltungskostenpauschale) (§ 32 Abs. 2 PflBG).
- zzgl. 19 % Umsatzsteuer auf Verwaltungskosten

Summe der gemeldeten Ausbildungsbudgets für das Kalenderjahr 2020 (Beispiel):	<b>30.000.000,- €</b>
+ 3 % vom Ergebnis:	<b>900.000,- €</b>
+ 0,6 % Verwaltungskosten:	<b>180.000,- €</b>
+ 19 % Umsatzsteuer:	<b><u>34.200,- €</u></b>
Gesamtfinanzierungsbedarf:	<b>31.114.200,- €</b>

# Wie wird der Finanzierungsbedarf aufgeteilt?

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird nach gesetzlich normierten Prozentanteilen in Finanzierungsanteile für die Krankenhäuser, die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, das jeweilige Bundesland und die soziale sowie private Pflegeversicherung aufgeteilt (§ 33 Abs. 1 PflBG). Die zuständige Stelle setzt den Gesamtfinanzierungsbedarf und die jeweiligen Anteile **bis zum 15. September (2019)** fest.



■ Krankenhäuser ■ Pflegeeinrichtungen ■ Bundesland ■ soziale und private PV

## Beispielrechnung:

Finanzierungsbedarf = 31.114.200€  
(100%)

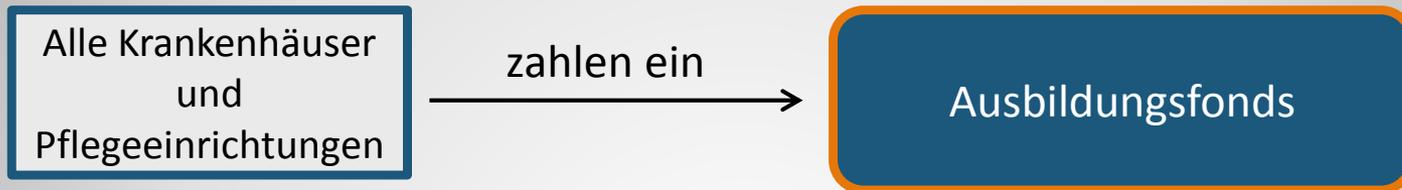
- Krankenhäuser = 17.809.145,79 €  
(57,2380%)

- Pflegeeinrichtungen = 9.401.902,27 €  
(30,2174%)

- Bundesland Hamburg = 2.783.040,73 €  
(8,9446 %)

- Pflegeversicherung = 1.120.111,20 €  
(3,60%)

# Wieviel zahlt die einzelne Einrichtung ein?



Für die Berechnung des jeweiligen Umlagebetrages werden folgende Daten benötigt:

**Von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (bis spätestens 30. November, erstmals 2019):**

- die Höhe des vereinbarten Ausbildungszuschlags (erstmals für 2020) (§§ 33 Abs. 3 PflBG und 10 Abs. 2 PflAFinV).
- die Anzahl der prospektiv vereinbarten Behandlungsfälle (erstmals für 2020) (§§ 33 Abs. 3 PflBG und 10 Abs. 2 PflAFinV).

**Von den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen (bis spätestens 15. Juni, erstmals 2019):**

- die Anzahl der beschäftigten Pflege**fach**kräfte nach Vollzeit-Äquivalenten zum Stichtag 15. Dezember des Vorjahres (erstmals 2018); **ambulant anteilig nach SGB XI-Leistungen** (§ 11 Abs. 2 PflAFinV).
- zusätzlich ambulant: die Anzahl der nach dem SGB XI abgerechneten Punkte im Vorjahr (erstmals für das Kalenderjahr 2018) (§ 11 Abs. 4 PflAFinV).
- zusätzlich stationär: die Anzahl der zum 01. Mai des Festsetzungsjahres (erstmals 2019) vorzuhaltenden Pflege**fach**kräfte nach Vollzeit-Äquivalenten (§ 11 Abs. 3 PflAFinV).

# Umlagebeträge der Krankenhäuser

Der auf ein einzelnes Krankenhaus entfallende Anteil am sektoralen Finanzierungsbedarf errechnet sich folgendermaßen:

$$\frac{\text{Sektoraler Anteil am Finanzierungsbedarf}}{\text{Summe aller vereinb. Behandlungsfälle}} = \varnothing \text{ Ausbildungszuschlag}$$

Der durchschnittliche Ausbildungszuschlag wird multipliziert mit der Zahl der für das jeweilige Krankenhaus **prospektiv (für 2020)** vereinbarten Behandlungsfälle.

Er wird **bis zum 15. Dezember des Festsetzungsjahres (2019)** gegenüber dem Krankenhaus als Umlagebetrag festgesetzt.

Der Umlagebetrag ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 10. eines Monats (erst-mals 2020) zu zahlen (§ 10 Abs. 2 PflAFinV).

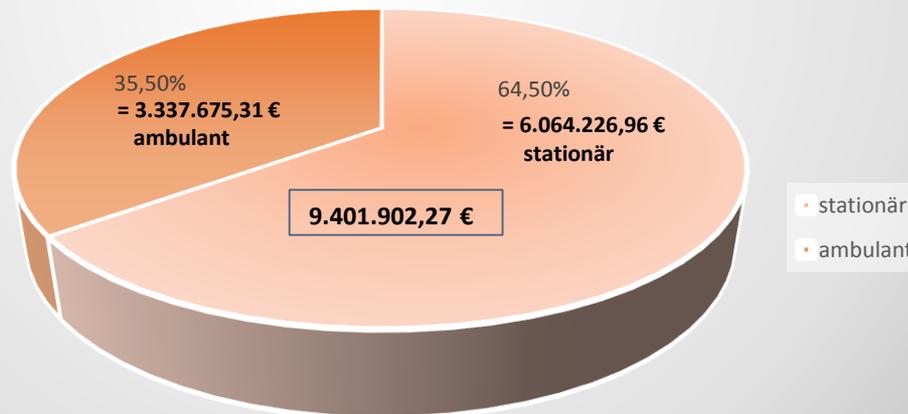
# Umlagebeträge der Pflegeeinrichtungen

Die Berechnung der Umlagebeträge für die teilnehmenden Pflegeeinrichtungen erfolgt in zwei Stufen (§ 12 Abs. 1 bis 3 PflAFinV):

## 1. Stufe:

Aufteilung des Finanzierungsanteils der Pflegeeinrichtungen in die Sektoren ambulant und stationär anhand der Anzahl der beschäftigten Pflegefachkräfte zum Stichtag 15. Dezember des Vorjahres (erstmalig 15. Dezember 2018) (§ 12 Abs. 1 PflAFinV).

### Beispielrechnung:



# Ambulant

## 2. Stufe ambulant:

Der auf einen einzelnen Pflegedienst entfallende Beitrag zum ambulanten Finanzierungsanteil errechnet sich nach dem Verhältnis der im Vorjahr (2018) nach dem SGB XI abgerechneten Punkte der jeweiligen Einrichtung zu den im Vorjahr nach dem SGB XI abgerechneten Punkten aller ambulanten Einrichtungen (§ 12 Abs. 3 PflAFinV).

$$\frac{\text{Abgerechnete Punkte SGB XI des Pflegedienstes}}{\text{Abgerechnete Punkte SGB XI aller Pflegedienste}} \times \text{ambulanter Anteil am Finanzierungsbedarf}$$

Der ermittelte Umlagebetrag wird **bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres (2019)** gegenüber den ambulanten Pflegediensten festgesetzt.

Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 10. eines Monats (erstmal 2020) zu zahlen.

# Stationär

## 2. Stufe stationär:

Der auf eine einzelne stationäre Pflegeeinrichtung entfallende Beitrag zum stationären Finanzierungsanteil errechnet sich nach dem Verhältnis der zum 01. Mai des Festsetzungsjahres (erstmals 2019) nach geltender Vergütungsvereinbarung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte der einzelnen Einrichtung zu den zum 01. Mai nach geltender Vergütungsvereinbarung vorzuhaltenden Pflegefachkräften aller stationären Pflegeeinrichtungen (§ 12 Abs. 2 PflAFinV).

$$\frac{\text{Pflegefachkräfte der jew. stat. Einrichtung}}{\text{Pflegefachkräfte aller stat. Einrichtungen}} \times \text{stationärer Anteil am Finanzierungsbedarf}$$

Der ermittelte Umlagebetrag wird **bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres (2019)** gegenüber den stationären Pflegeeinrichtungen festgesetzt.

Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 10. eines Monats (erstmals 2020) zu zahlen.

# Ausgleichszuweisungen an ausbildende Einrichtungen

Die Höhe der Ausgleichszuweisungen an die ausbildenden Einrichtungen ergibt sich aus

- der Anzahl der namentlich gemeldeten Auszubildenden
- dem anteiligen monatlichen Ausbildungsbudget je Auszubildendem
- den gemeldeten monatlichen Ausbildungsvergütungen

Die zuständige Stelle prüft die Plausibilität der Angaben und die Angemessenheit der Höhe der Ausbildungsvergütung und setzt die Höhe des Ausbildungsbudgets gegenüber den ausbildenden Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen fest

(§§ 6 und 7 PflAFinV).

Die Auszahlung beginnt erst mit Start der jeweiligen Ausbildung, wenn tatsächlich Kosten anfallen und erfolgt jeweils zum letzten Tag eines Monats (§ 5 Abs. 3 PflAFinV).

# Ausgleichszuweisungen an Pflegeschulen

Die Höhe der Ausgleichszuweisungen an die Pflegeschulen ergibt sich aus

- der Anzahl der namentlich gemeldeten Schüler
- dem anteiligen monatlichen Ausbildungsbudget je Schüler
- abzgl. anderweitig erhaltener Fördermittel (bspw. nach dem SGB III)

Die zuständige Stelle prüft die Plausibilität der gemeldeten Schülerzahlen anhand der mitgeteilten Begründung und der bisherigen Schülerzahlen und setzt die Höhe des Ausbildungsbudgets gegenüber den Pflegeschulen fest (§ 7 Abs. 1 PflAFinV).

Die Auszahlung beginnt erst mit Beginn der jeweiligen Ausbildung, wenn tatsächlich Kosten anfallen und erfolgt jeweils zum letzten Tag eines Monats (§ 5 Abs. 3 PflAFinV).

# Aktualisierung und Zahlungsanpassung

- Zwei Monate vor Auszahlung der ersten Ausgleichszuweisungen teilen die ausbildenden Einrichtungen und die Pflegeschulen der zuständigen Stelle eine Aktualisierung der gemeldeten Angaben mit (§§ 34 Abs. 1 PfIBG und 5 Abs. 3 PflAFinV).
- Danach werden Veränderungen der Anzahl der gemeldeten Auszubildenden bzw. Schüler unverzüglich mitgeteilt (§§ 34 Abs. 1 PfIBG und 5 Abs. 3 PflAFinV).
  - Minderausgaben sind bei den monatlichen Zuweisungen an die ausbildenden Einrichtungen vollständig zu berücksichtigen.
  - Mehrausgaben sind bei den monatlichen Zuweisungen zu berücksichtigen, sofern die Liquiditätsreserve dieses zulässt.
  - Eine Zahlungsanpassung bei den Pflegeschulen erfolgt nur, wenn wegen der Änderung der Schülerzahl eine ganze Klasse neu eingerichtet wird oder wegfällt (§ 14 Abs. 2 PflAFinV).

# Abrechnung der Ausgleichszuweisungen

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes (bis 30. Juni des Folgejahres, erstmals 2021) haben die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vorzulegen (§§ 34 Abs. 5 PflBG und 16 PflAFinV).

Durch Vorlage einer Bestätigung des Jahresabschlussprüfers oder anderer Nachweise muss die zweckgebundene Verwendung der erhaltenen Mittel dargelegt werden (§§ 34 Abs. 1 PflBG und 16 PflAFinV).

Bei Mehrausgaben aufgrund gestiegener Ausbildungszahlen werden die Mehrkosten im Folgenden berücksichtigt (§ 34 Abs. 6 PflBG).

Bei Minderausgaben aufgrund gesunkener Ausbildungszahlen sind diese unverzüglich an die zuständige Stelle zurück zu erstatten (§ 34 Abs. 6 PflBG).

# Refinanzierung der Umlagebeträge

## **Krankenhaus:**

Erhebung des vereinbarten durchschnittlichen Ausbildungszuschlages für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall (§ 10 Abs. 2 PflAFinV).

## **Pflegeeinrichtungen ambulant:**

Erhebung eines Betrages pro abzurechnendem Punkt nach dem SGB XI von den Pflegekunden bzw. deren Kostenträgern. Einzelheiten werden zwischen Leistungsanbietern und Kostenträgern geklärt.

## **Pflegeeinrichtungen stationär:**

Erhebung eines Betrages pro Platz von den Bewohner/-innen bzw. deren Kostenträgern. Einzelheiten werden zwischen Leistungsanbietern und Kostenträgern geklärt.

# Abrechnung der Umlagebeträge

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes (bis 30. Juni des Folgejahres, erstmals 2021) legen alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge vor (§ 17 Abs. 1 PflAFinV).

Differenzbeträge werden durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages im nächsten Finanzierungszeitraum ausgeglichen (§ 17 Abs. 2 PflAFinV).

# Vielen Dank!

Ausbildungsfonds Pflege | Hamburg GmbH  
Burchardstraße 19  
20095 Hamburg

[info@ausbildungsfonds-hh.de](mailto:info@ausbildungsfonds-hh.de)  
[www.ausbildungsfonds-hh.de](http://www.ausbildungsfonds-hh.de)